



9. **Eingereichte Motion Dietrich Pascal (jll) und Mitunterzeichnende vom 23. Januar 2012: Für eine bessere demokratische Legitimation der Ratsmitglieder (Änderung der Art. 47 und 48 des Wahl- und Abstimmungsreglementes)**

Motionstext:

**"Für eine bessere demokratische Legitimation der Ratsmitglieder"**

*Motion mit Weisungscharakter betreffend die Änderung der Art. 47 und Art. 48 des Wahl- und Abstimmungsreglements*

*Der Gemeinderat wird beauftragt, die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements der Stadt Langenthal in dem Sinne vorzubereiten und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen, dass sämtliche Ratsmitglieder in jedem Fall direkt oder als Ersatzleute vom Stimmvolk gewählt worden sind.*

*Begründung / Erläuterung:*

*Nach den heute gültigen Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements ist es möglich, dass Personen im Stadtrat Einsitz nehmen können, die sich nicht der Volkswahl stellen mussten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufweist, als sie bei den Stadtratswahlen Sitze gewonnen hat. Diesfalls können die Verantwortlichen der Liste Kandidatinnen und Kandidaten nachnominieren, welche dann vom Gemeinderat als gewählt erklärt werden. Dasselbe gilt, wenn bei Rücktritten während der Legislatur auf einer Liste keine Ersatzperson mehr vorhanden ist. Auch in diesem Fall kann die betroffene Partei oder Wählergruppe Ersatzleute vorschlagen, welche sodann vom Gemeinderat ohne Weiteres als gewählt erklärt werden.*

*Dies erscheint aus demokratiepolitischen Überlegungen mindestens fragwürdig. Als Beispiel sei hier nur erwähnt, dass die PNOS, welche mit einem einzigen Kandidaten zu den Stadtratswahlen 2008 angetreten war, nach der raschen Demission von Timotheus Winzenried einen Ersatzkandidaten nennen durfte, welcher dann gestützt auf die heute geltende Regelung vom Gemeinderat als gewählt erklärt werden musste. Diese Episode ist zwar auch bereits wieder Geschichte, mit dem aktuellen Wahl- und Abstimmungsreglement bleibt aber das Problem der fehlenden demokratischen Legitimation bestehen. Dieses Problem kann einfach behoben werden, indem die Art. 47 und 48 des genannten Reglements angepasst werden: Der freie Sitz soll der Liste zufallen, welche das nächste Restmandat erhalten hätte.*

*Die mögliche neue Fassung sei nachfolgend skizziert:*

**Art. 47 Abs. 4 und 5, geltende Fassung:**

*<sup>4</sup> Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als ihr Vertreterinnen bzw. Vertreter zufallen, so werden die Listenunterzeichnerinnen bzw. -unterzeichner der betreffenden Liste durch das Präsidialamt innert 14 Tagen aufgefordert, noch so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu bezeichnen, als nach der Berechnung nötig sind. Die auf diesem Weg neu Vorgeschlagenen werden vom Gemeinderat ohne weiteres als gewählt erklärt.*

*<sup>5</sup> Machen die Listenunterzeichnerinnen bzw. -unterzeichner von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, fallen die unbesetzten Sitze an jene Listen, die nach dem Wahlprotokoll das höchste Restmandat erhalten hätten.*

**Art. 47 Abs. 4, mögliche neue Fassung (nur noch ein Absatz):**

*Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als ihr Vertreterinnen bzw. Vertreter zufallen, so fallen die unbesetzten Sitze an jene Listen, die nach dem Wahlprotokoll das höchste Restmandat erhalten hätten.*



## Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 23. Januar 2012

### **Art. 48 Abs. 2 und 3, geltende Fassung:**

<sup>2</sup> Fehlt eine Ersatzperson, so setzt der Gemeinderat der betreffenden Partei bzw. Wählergruppe eine vierzehntägige Frist an, um neue Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorzuschlagen. Werden innert dieser Frist gültige Vorschläge eingereicht, so werden die so vorgeschlagenen vom Gemeinderat ohne weiteres als gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Macht die berechnigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so fällt der freigewordene Sitz an jene Liste, die nach dem Wahlprotokoll das höchste Restmandat erhalten hätte.

### **Art. 48 Abs. 2, neue Fassung (nur noch ein Absatz):**

Fehlt eine Ersatzperson, so fällt der freigewordene Sitz an jene Liste, die nach dem Wahlprotokoll das höchste Restmandat erhalten hätte.

*Da die Art. 47 und 48 für die Wahl des Stadtrates wie auch des Gemeinderates gelten, würden die Änderungen ebenso für den Stadt- wie für den Gemeinderat gelten. Beim Gemeinderat hat sich das Problem in den letzten Jahren nie gestellt - es ist schwer vorstellbar, dass jemand im Gemeinderat Einsitz nehmen würde, der sich nie einer Volkswahl gestellt hat, aber auch dies wäre nach der heutigen Regelung theoretisch möglich. Insofern scheint es richtig, dass die Regelung für beide Gremien angepasst wird. Allerdings ist derzeit eine Motion der FDP/jll-Fraktion hängig, welche zum Ziel hat, dass der Gemeinderat neu im Majorzwahlverfahren gewählt würde. Sollte diese Motion erheblich erklärt und umgesetzt werden, wäre die hier vorgeschlagene Änderung für den Gemeinderat obsolet und käme nur noch für den Stadtrat zum Tragen."*

*Pascal Dietrich und Mitunterzeichnende*

---

Die Stellungnahme zur Motion erfolgt spätestens an der übernächsten Sitzung des Stadtrates

---

---

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

---